



# SICHERHEITSDATENBLATT

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs Ferrokleen  
Synonyme Keine.  
Produktnummer BDS001560BU  
Ausgabedatum 24-Februar-2021  
Überarbeitungsnummer 01

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Starkes Reinigungsmittel  
Verwendungen, von denen abgeraten wird Unbekannt.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname CRC Industries Europe bv  
Anschrift Touwslagerstraat 1  
9240 Zele  
Belgien  
Telefonnummer +32(0)52/45.60.11  
Fax +32(0)52/45.00.34  
E-mail hse@crcind.com  
Website www.crcind.com

### 1.4. Notrufnummer

Allgemein in der EU 112 (24 Stunden täglich zugänglich. SDB-/Produktinformationen stehen für den Notdienst eventuell nicht zur Verfügung.)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung

#### Physikalische Gefahren

Korrosiv gegenüber Metallen Kategorie 1 H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

#### Gesundheitsgefahren

Akute orale Toxizität Kategorie 4 H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 1 H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung Reizung der Augen Kategorie 1 H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

#### Gefahrenübersicht

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: Phosphorsäure

#### Gefahrenpiktogramme



|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Signalwort</b>       | Gefahr  |
| <b>Gefahrenhinweise</b> |   |
| H290                    | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                            |
| H302                    | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |
| H314                    | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318                    | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |

#### Sicherheitshinweise

##### Prävention

|      |  |
|------|--|
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.                      |
| P234 | Nur im Originalbehälter aufbewahren.                               |
| P280 | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. |

##### Reaktion

|                    |  |
|--------------------|--|
| P301 + P330 + P331 | BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.   |
| P303 + P361 + P353 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.                     |
| P305 + P351 + P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P310               | Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.   |

##### Lagerung

|      |                               |
|------|-------------------------------|
| P405 | Unter Verschluss aufbewahren. |
|------|-------------------------------|

##### Entsorgung

|      |   |
|------|---|
| P501 | Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. |
|------|---|

**Zusätzliche Angaben auf dem Etikett** Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien: aliphatische Kohlenwasserstoffe <5%

nichtionische Tenside <5%  
benzisothiazolinone

**2.3. Sonstige Gefahren** Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

##### Allgemeine Angaben

| Chemische Bezeichnung  | %       | CAS-Nr. / EG-Nummer    | REACH-Registrierungsnummer | Index-Nr.    | Hinweise |
|--|---------|------------------------|----------------------------|--------------|----------|
| Phosphorsäure  | 25 - 50 | 7664-38-2<br>231-633-2 | 01-2119485924-24           | 015-011-00-6 | #        |
| <b>Einstufung:</b> Met. Corr. 1;H290, Acute Tox. 4;H302, Skin Corr. 1B;H314, Eye Dam. 1;H318 |         |                        |                            |              |          |
| 1-Methoxy-2-propanol;<br>Monopropylenglycolmethylether                                       | 1 - 5   | 107-98-2<br>203-539-1  | 01-2119457435-35           | 603-064-00-3 | #        |
| <b>Einstufung:</b> Flam. Liq. 3;H226, STOT SE 3;H336   |         |                        |                            |              |          |
| Sulfamidsäure; Sulfaminsäure;<br>AmidosulfonsäureSulfamsäure                                 | 1 - 5   | 5329-14-6<br>226-218-8 | 01-2119488633-28           | 016-026-00-0 |          |
| <b>Einstufung:</b> Skin Irrit. 2;H315, Eye Irrit. 2;H319, Aquatic Chronic 3;H412             |         |                        |                            |              |          |

##### Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

#: Für diesen Stoff gibt es einen Grenzwert bzw. Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz.  
M: M-Faktor  
PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.  
vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.  
Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

**Weitere Kommentare** Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Angaben

Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Einatmen</b>    | An die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.  |
| <b>Hautkontakt</b> | Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort einen Arzt oder ein Vergiftungszentrum anrufen. Verätzungen müssen von einem Arzt behandelt werden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. |

|   |   |
|---|---|
| <b>Augenkontakt</b>   | Augen sofort für 15 Minuten mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Mit dem Auswaschen fortfahren. Sofort einen Arzt oder ein Vergiftungszentrum anrufen.   |
| <b>Verschlucken</b>   | Sofort einen Arzt oder ein Vergiftungszentrum anrufen. Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf nach unten halten, damit kein Mageninhalt in die Lungen gerät.   |
| <b>4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</b> | Kopfschmerzen. Benommenheit. Übelkeit, Erbrechen. Durchfall. Brennender Schmerz und schwere, ätzende Hautschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Kann zu dauerhaften Augenschäden einschließlich Blindheit führen.  |
| <b>4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</b>         | Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Verätzungen: Sofort mit Wasser spülen. Beim Spülen Kleidung ablegen, die nicht an den betroffenen Bereichen anhaftet. Krankenwagen rufen. Auf dem Weg zum Krankenhaus weiter spülen. Betroffene Person warm halten. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten. |

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

|  |  |
|--|--|
| <b>Allgemeine Brandgefahren</b>                                  | Steht nicht zur Verfügung.   |
| <b>5.1. Löschmittel</b>  |  |
| <b>Geeignete Löschmittel</b>                                     | Wasserdampf. Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ).   |
| <b>Ungeeignete Löschmittel</b>                                   | Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.                                |
| <b>5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b> | Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.  |
| <b>5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung</b>                     |  |
| <b>Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung</b>        | Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.   |
| <b>Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung</b>                   | Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist.  |
| <b>Besondere Löschhinweise</b>                                   | Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

|  |  |
|--|--|
| <b>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Nottfällen anzuwendende Verfahren</b> |  |
| <b>Nicht für Nottfälle geschultes Personal</b>   | Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.   |
| <b>Einsatzkräfte</b>   | Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, wie in Abschnitt 8 im SDB empfohlen.   |
| <b>6.2. Umweltschutzmaßnahmen</b>  | Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Gewässer nicht verunreinigen. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.  |
| <b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>  | Dieses Produkt ist mit Wasser mischbar. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.<br><br>Große ausgelaufene Mengen: Falls nicht risikoträchtig, Materialfluss stoppen. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Ein nichtbrennbares Material wie z.B. Vermiculit, Sand oder Erde benutzen, um das Produkt aufzusaugen und es für die spätere Entsorgung in einem Behälter zu lagern. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.<br><br>Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.<br><br>Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. |
| <b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>  | Für persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8 im SDB. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13 im SDB.   |

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

|  |  |
|--|--|
| <b>7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>  | Nebel/Dampf nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nicht probieren oder schlucken. Längeren Kontakt vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Für ausreichend Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. |
| <b>7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b> | An einem kühlen, trockenen Ort geschützt vor Sonnenlicht lagern. In korrosionsfestem Behälter mit korrosionsfester Auskleidung aufbewahren. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des SDB's).<br>Ohne Kennzeichnung (TRGS 510): 8A (Brennbare ätzende Gefahrstoffe)                |

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

| Komponenten   | Typ | Wert                  | Form                  |
|---|-----|-----------------------|-----------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol;<br>Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | TWA | 370 mg/m <sup>3</sup> |                       |
|   |     | 100 ppm               |                       |
| Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)   | TWA | 2 mg/m <sup>3</sup>   | Einatembare Fraktion. |

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

| Komponenten   | Typ | Wert                  | Form                  |
|---|-----|-----------------------|-----------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol;<br>Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | AGW | 370 mg/m <sup>3</sup> |                       |
|   |     | 100 ppm               |                       |
| Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)   | AGW | 2 mg/m <sup>3</sup>   | Einatembare Fraktion. |

EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG, 2017/164/EU

| Komponenten   | Typ   | Wert                  |
|---|---|-----------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol;<br>Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | TWA   | 375 mg/m <sup>3</sup> |
|   |   | 100 ppm               |
|   | Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung | 568 mg/m <sup>3</sup> |
|   |   | 150 ppm               |
| Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)   | TWA   | 1 mg/m <sup>3</sup>   |
|   | Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung | 2 mg/m <sup>3</sup>   |

#### Biologische Grenzwerte

Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)

| Komponenten   | Wert    | Determinante         | Probekörper | Probenahmezeitpunkt |
|---|---------|----------------------|-------------|---------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol;<br>Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | 15 mg/l | 1-Methoxy-2-propanol | Urin        | *                   |

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Empfohlene Standardüberwachungsverfahren befolgen.

#### Überwachungsverfahren

#### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)

##### Arbeiter

| Komponenten  | Wert                    | Bewertungsfaktor | Hinweise                                 |
|--|-------------------------|------------------|--|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) |                         |                  |  |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ                                      | 553,5 mg/m <sup>3</sup> |                  | Neurotoxizität                           |
| Kurzfristig, systemisch, inhalativ                                 | 553,5 mg/m <sup>3</sup> |                  | Neurotoxizität                           |
| Langfristig, systemisch, dermal                                    | 183 mg/kg KG/Tag        | 10,08            | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ                                 | 369 mg/m <sup>3</sup>   |                  | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |

## Gesamtbevölkerung

| Komponenten  | Wert                   | Bewertungsfaktor | Hinweise                                 |
|--|------------------------|------------------|--|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) |                        |                  |  |
| Langfristig, systemisch, dermal                                    | 78 mg/kg KG/Tag        | 16,8             | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ                                 | 43,9 mg/m <sup>3</sup> |                  | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, oral                                      | 33 mg/kg KG/Tag        | 28               | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |

## Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

| Komponenten  | Wert       | Bewertungsfaktor | Hinweise |
|--|------------|------------------|----------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) |            |                  |          |
| Boden  | 4,59 mg/kg |                  |          |
| Meerwasser   | 1 mg/l     | 1000             |          |
| Sediment (Meerwasser)  | 5,2 mg/kg  |                  |          |
| Sediment (Süßwasser)   | 52,3 mg/kg |                  |          |
| STP (Abwasserkläranlage)   | 100 mg/l   | 10               |          |
| Süßwasser  | 10 mg/l    | 100              |          |
| Zeitweilige Freisetzung  | 100 mg/l   | 10               |          |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Augenduschen und Notduschen müssen am Arbeitsplatz vorhanden sein.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

**Allgemeine Angaben** Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

**Augen-/Gesichtsschutz** Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen. Augenschutz entsprechend DIN EN 166 tragen.

#### Hautschutz

**- Handschutz** Bei der Verarbeitung Handschuhe zum Schutz vor chemikalien (Norm EN 374) tragen. Die Durchbruchzeit der Handschuhe sollte länger als die Gesamtdauer des Produkteinsatzes sein. Ist der Produkteinsatz länger als die Durchbruchzeit, sollten die Handschuhe nach entsprechender Einsatzzeit getauscht werden. Es werden Handschuhe aus Neopren empfohlen. Geeignete Schutzhandschuhe werden vom Handschuhlieferanten empfohlen.

**- Sonstige Schutzmaßnahmen** Geeignete chemikalienbeständige Kleidung tragen.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Chemikalienfiltern gegen organische Dämpfe. (Filtertyp ABEK)

#### Thermische Gefahren

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

#### Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten. Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an der Prozessausrüstung sind unter Umständen erforderlich, um die Emissionen auf ein zulässiges Maß abzusenken.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Aggregatzustand** Flüssigkeit.

**Form** Flüssig.

**Farbe** Steht nicht zur Verfügung.

**Geruch** Steht nicht zur Verfügung.

**Geruchsschwelle** Steht nicht zur Verfügung.

**pH-Wert** < 2

**Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** -95 °C (-139 °F) geschätzt

**Siedebeginn und Siedebereich** Nicht anwendbar.

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>Flammpunkt</b>   | Kein(e)                    |
| <b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>                          | Nicht anwendbar.           |
| <b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>                     | Steht nicht zur Verfügung. |
| <b>Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen</b> |                            |
| <b>Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>                     | Steht nicht zur Verfügung. |
| <b>Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>                      | Steht nicht zur Verfügung. |
| <b>Dampfdruck</b>   | Nicht anwendbar.           |
| <b>Dampfdichte</b>  | Nicht anwendbar.           |
| <b>Relative Dichte</b>                                      | 1,23 g/cm <sup>3</sup>     |
| <b>Relative Dichte (Temperatur)</b>                         | 20 °C (68 °F)              |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                                      |                            |
| <b>Löslichkeit (in Wasser)</b>                              | Löslich in Wasser          |
| <b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b>             | Steht nicht zur Verfügung. |
| <b>Selbstentzündungstemperatur</b>                          | > 200 °C (> 392 °F)        |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>                                | Steht nicht zur Verfügung. |
| <b>Viskosität</b>   | Steht nicht zur Verfügung. |
| <b>Explosive Eigenschaften</b>                              | Nicht explosiv.            |
| <b>Oxidierende Eigenschaften</b>                            | Nicht oxidierend.          |
| <b>9.2. Sonstige Angaben</b>                                |                            |
| <b>Chemische Familie</b>                                    | Reiniger                   |
| <b>VOC</b>  | 15 g/l                     |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

|  |  |
|--|--|
| <b>10.1. Reaktivität</b>                         | Reagiert heftig mit stark alkalischen Stoffen. Dieses Produkt kann mit Reduktionsmitteln reagieren. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| <b>10.2. Chemische Stabilität</b>                | Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.  |
| <b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b> | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.   |
| <b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>          | Kontakt mit unverträglichen Materialien. Nicht mit anderen Chemikalien mischen.  |
| <b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>          | Starke Säuren. Basen. Starke Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Metalle.  |
| <b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>     | Steht nicht zur Verfügung.   |

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**Allgemeine Angaben** Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Einatmen</b>     | Kann die Atemwege reizen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.              |
| <b>Hautkontakt</b>  | Verursacht schwere Verätzungen der Haut.   |
| <b>Augenkontakt</b> | Verursacht schwere Augenschäden.   |
| <b>Verschlucken</b> | Bewirkt Verätzungen des Verdauungstrakts. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |

**Symptome** Kopfschmerzen. Benommenheit. Übelkeit, Erbrechen. Durchfall. Brennender Schmerz und schwere, ätzende Hautschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Kann zu dauerhaften Augenschäden einschließlich Blindheit führen.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Akute Toxizität</b>               | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                                      |
| <b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b> | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.           |
| <b>Schwere Augenschädigung</b>       | Verursacht schwere Augenschäden.  |
| <b>Reizung der Augen</b>             |   |
| <b>Sensibilisierung der Atemwege</b> | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

|  |   |
|--|---|
| <b>Sensibilisierung der Haut</b>                                   | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| <b>Keimzell-Mutagenität</b>  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| <b>Karzinogenität</b>  | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| <b>Reproduktionstoxizität</b>                                      | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>   | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b> | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| <b>Aspirationsgefahr</b>   | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| <b>Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben</b>            | Steht nicht zur Verfügung.  |
| <b>Sonstige Angaben</b>  | Steht nicht zur Verfügung.  |

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

|  |  |
|--|--|
| <b>12.1. Toxizität</b>                                   | Aufgrund des geringen pH-Wertes dieses Produktes wird es vermutlich beträchtliche toxische Wirkungen auf Wasserorganismen und aquatische Ökosysteme haben. |
| <b>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</b>                 | Zur Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe dieses Gemischs liegen keine Daten vor.   |
| <b>12.3. Bioakkumulationspotenzial</b>                   |  |
| <b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)</b> |  |
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether      | -0,49  |
| <b>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</b>                     | Steht nicht zur Verfügung.   |
| <b>12.4. Mobilität im Boden</b>                          | Keine Daten verfügbar.   |
| <b>12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>    | Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.                            |
| <b>12.6. Andere schädliche Wirkungen</b>                 | Das Produkt enthält flüchtige organische Verbindungen, die ein photochemisches Ozonbildungspotential haben.  |

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

|   |   |
|---|---|
| <b>13.1. Verfahren der Abfallbehandlung</b> |   |
| <b>Restabfall</b>                           | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).  |
| <b>Kontaminiertes Verpackungsmaterial</b>   | Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.  |
| <b>EU Abfallcode</b>                        | Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.  |
| <b>Entsorgungsmethoden / Informationen</b>  | Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. |
| <b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen</b>         | Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.  |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>ADR</b>  |                            |
| <b>14.1. UN-Nummer</b>                            | UN1805                     |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> | PHOSPHORIC ACID SOLUTION   |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                            |
| <b>Klasse</b>                                     | 8                          |
| <b>Nebengefahren</b>                              | -                          |
| <b>Gefahr Nr. (ADR)</b>                           | Steht nicht zur Verfügung. |
| <b>Tunnelbeschränkungscode</b>                    | (E)                        |
| <b>ADR/RID - Klassifizierungscode:</b>            | C1                         |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    | III                        |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       | Nein                       |

**14.6. Besondere  
Vorsichtsmaßnahmen für  
den Verwender**

Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen.

**IATA**

- 14.1. UN number UN1805  
14.2. UN proper shipping name PHOSPHORIC ACID SOLUTION  
14.3. Transport hazard class(es)  
Class 8  
Subsidiary risk -  
14.4. Packing group III  
14.5. Environmental hazards No  
14.6. Special precautions for user Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling.

**IMDG**

- 14.1. UN number UN1805  
14.2. UN proper shipping name PHOSPHORIC ACID SOLUTION  
14.3. Transport hazard class(es)  
Class 8  
Subsidiary risk -  
14.4. Packing group III  
14.5. Environmental hazards  
Marine pollutant No  
EmS F-A, S-B  
14.6. Special precautions for user Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling.

- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht nachgewiesen.

ADR; IATA; IMDG



## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.



**Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form**

Nicht eingetragen.

#### Zulassungen

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

#### Beschränkungen für die Verwendung

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen**

Sulfamidsäure; Sulfaminsäure; Amidosulfonsäure/Sulfamsäure (CAS 5329-14-6)

**Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

#### Andere EU Vorschriften

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung**

1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2)

#### Andere Verordnungen

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Verordnung Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

#### Nationale Vorschriften

Gemäß der EU-Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung, dürfen junge Menschen unter 18 Jahren mit diesem Produkt nicht arbeiten. Beim Arbeiten mit Chemikalien sind die nationalen Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/24/EWG in der geänderten Form zu befolgen.

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

AwSV

WGK1

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Liste der Abkürzungen

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

ATE: Schätzwert der akuten Toxizität gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

CAS: Chemical Abstracts Service.

Obergrenze: Oberer Grenzwert für kurzfristige Exposition.

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

GWP: Klimawirksamkeit.

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.

IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG).

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

RID: Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail (Verordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)).

RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

TLV: Grenzwert.

TWA: Time Weighted Average (Zeitgewichteter Mittelwert).

VOC: Flüchtige organische Verbindungen.  
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.  
STEL: Short-term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert).  
Steht nicht zur Verfügung.

## Referenzen

### Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

### Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Angaben zur Revision

Keine.

## Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

## Haftungsausschluss

CRC Industries Europe bvba kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.